

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 01.06.2011)

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der KARGER - Verzinkerei Mertingen GmbH – Gewerbepark Ost 55, 86690 Mertingen, nachstehend VZM genannt, sofern schriftlich keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Bestandteil dieser AGBs sind ausdrücklich auch die in der Anlage beigefügten Anmerkungen zu Verzinkungsaufträgen der VZM. Die Änderung der Schriftformklausel unterliegt ebenfalls dieser Formvorschrift.

Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen und werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

Sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Auftragsdokumenten nicht beiliegen sollten, stehen diese zum Download unter der Adresse www.karger.net ebenso wie die Anmerkungen zu Verzinkungsaufträgen der VZM zur Verfügung.

I. Auftragserteilung:

Mit schriftlichem oder mündlichem Auftrag ist der Kunde drei Wochen an sein Vertragsangebot gebunden. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, wenn die VZM das Angebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat oder der Auftrag schon früher durchgeführt wird. Angebote der VZM sind grundsätzlich freibleibend.

Die Materialanlieferung durch den Kunden gilt als Auftragserteilung unter Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der jeweils aktuellen Preisliste der VZM.

Eine Ablehnung des Auftrages behält sich die VZM immer und insbesondere dann vor, sofern nach Prüfung der Ware eine ordnungsgemäße Durchführung des Feuerverzinkens nicht gewährleistet ist.

Maßgebend für die Feuerverzinkung ist DIN EN ISO 1461 in ihrer jeweilig gültigen Fassung ohne Anforderungen für eine Nachbehandlung (DIN-Kurzzeichen t Zn o).

Das zur Verzinkung vorgesehene Material muss die in den Anmerkungen zu Verzinkungsaufträgen der VZM ausgeführte Beschaffenheit aufweisen.

Sofern mindestens eine der genannten Bedingungen nicht vorliegt, treten sämtliche von der VZM angebotenen Preise sowie die Lieferfristen außer Kraft.

Die vereinbarten Preise bzw. die Preise der Preisliste gelten nur zzgl. der durch das Fehlen der genannten Eigenschaft verursachten, der VZM dadurch entstehenden Zusatzkosten, insbesondere für die Beseitigung der genannten und vorhandenen Mängel. Die Beseitigung der beschriebenen Mängel erfolgt durch die VZM grundsätzlich nach Regie laut Stundensätzen der gültigen Preisliste. Dies gilt auch für den notwendigen Zusatzaufwand beim Verzinken. Alternativ kann die VZM auch durch entsprechende Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

Liefertermine verschieben sich um den zur Beseitigung des Mangels benötigten entsprechenden Zeitraum.

Jegliche Haftung und Gewährleistung, auch für Mangelfolgeschäden bei Nichtvorliegen der genannten Beschaffenheit gem. den technischen Anmerkungen zu Verzinkungsaufträgen der VZM wird ausgeschlossen, sofern der Kunde trotz Hinweises die Durchführung des Auftrages wünscht.

II. Hinweispflichten:

Der Kunde bestätigt mit Anlieferung des Verzinkungsgutes, dass er die technische Geeignetheit des Verzinkungsgutes gem. der Vorgaben in den Anmerkungen zu Verzinkungsaufträgen der VZM technisch geprüft hat und die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Kunde haftet ferner für alle mündlich und schriftlich übermittelten technischen Angaben zum Verzinkungsgut.

Die VZM hat grundsätzlich keine Hinweis- und Überprüfungspflicht im Hinblick auf die Geeignetheit der gelieferten Ware in Bezug auf das Feuerverzinken, sowie den Verwendungszweck und die Funktionalität des Verzinkungsgutes. Dies gilt auch für die Übereinstimmung des vom Besteller angelieferten Verzinkungsgutes mit den vertraglichen Spezifikationen oder den übergebenen Zeichnungen und Mustern.

III. Termine:

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden.

Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Anlieferung sofern der Auftrag erteilt ist und alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages vom Besteller geschaffen sind.

Lieferfristen sind eingehalten mit Fertigstellung der Verzinkung und Bereitstellung der Ware auf dem Firmengelände.

Die VZM gerät ohne Mahnung nur in Verzug, sofern ein verbindlich und schriftlich zugesicherter Liefertermin zu einem bestimmten Kalendertag überschritten wird. Für diesen Fall hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu gewähren und ist erst nach einer weiteren Androhung berechtigt, die Rechte wegen Verzug geltend zu machen. Die VZM haftet nur für Verzugsschäden über deren aktuelles Risiko und bestehenden Voraussetzungen sie innerhalb der Nachfrist hingewiesen wurde.

Ereignisse höherer Gewalt, unvorhersehbare Umstände und sonstige unvorhersehbare Störungen des Geschäftsbetriebes der VZM oder deren Lieferanten, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt von der VZM nicht abwendbar sind, verschieben die Liefertermine um einen angemessenen Zeitraum.

Zum Rücktritt ist der Kunde nur berechtigt wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Mahnschreibens erfolgt.

Teillieferungen der Gesamtauftragsmenge sind zulässig sofern dies für den Besteller zumutbar ist.

IV. Preise

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, richten sich die Preise nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der VZM (Preisliste für Verzinkungsarbeiten, Grundpreisliste und Privatkunden Stand 01.02.2010), sofern sich diese nicht drei Monate vor Liefertermin ändert. Diese Änderung der Preisliste ist zulässig, sofern sich nach Vertragsschluß eine wesentliche Änderung der Preisfaktoren wie Werk- und Rohstoffe, Zulieferteile, Löhne, Soziallasten, Energiepreise, Steuern und ähnliches eintritt. Sofern die VZM ein Angebot mit abweichenden Preisen erteilt hat, sind die im Angebot ausgewiesenen Preise der Preisliste vorrangig. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Im Preis grundsätzlich nicht enthalten sind Transport, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Nebenleistungen. Grundlage der Preisberechnung ist die Wiegekarte der VZM. Die Preise setzen sich zusammen aus Grundpreis und Zuschlägen. Im Preis nicht inbegriffen sind ferner insbesondere Zusatztätigkeiten der VZM für die Herstellung der technischen Voraussetzungen für das Feuerverzinken lt. Ziffer II. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt insbesondere für das Entfernen von Rückständen wie alten Verzinkungen, Öl, Schweißspray, Farbe, besondere Maßnahmen wegen konstruktionsbedingter Mängel des Verzinkungsgutes, sonstige materialbedingte Sonderaufwendungen etc. Die entsprechenden Arbeiten werden nach Regie zu den sich aus der gültigen Preisliste ergebenden Regiestundensätzen durchgeführt.

V. Zahlungsbedingungen:

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der konkrete Zahlungstermin wird auf der Rechnung vermerkt. Der Kunde gerät ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 5 % bei Verbrauchern und 8 % bei Unternehmern über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche Nebenkosten von Wechsel und Schecks gehen zu Lasten des Kunden.

Die VZM kann von dem Vertrag unverzüglich zurücktreten, wenn der Kunde sie über seine die Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen falsch informiert bzw. wichtige diesbezügliche Aspekte verschwiegen hat, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenz- / Vergleichsverfahren beantragt wurde oder sonstige Tatsachen bekannt werden, die den Zahlungsanspruch der VZM als gefährdet erscheinen lassen. Statt vom Vertrag zurückzutreten ist VZM auch berechtigt Vorleistung oder Sicherheiten vom Kunden zu verlangen.

Das Rücktrittsrecht entsteht auch, sofern die die Kreditwürdigkeit beeinträchtigenden Verhältnisse beim Kunden nach Vertragsabschluß entstehen.

Sind die Waren noch nicht geliefert, kann der Kunde den Rücktritt durch Vorauskasse innerhalb angemessener Frist abwenden, dies jedoch nur mit Einverständnis durch die VZM.

In den Fällen eines Vertragsrücktrittes durch VZM oder einer sonstigen vom Kunden verschuldeten Vertragsbeendigung hat die VZM Anspruch auf Schadensersatz. Der Schadensersatz beträgt pauschal 30 % der Auftragssumme. Es ist sowohl der VZM unbenommen, statt den Pauschalsätzen für Schadenersatz, Aufwendungen und Wertminderung einen höheren Schaden zu beweisen und geltend zu machen. Dem Kunden ist es ebenso möglich, einen geringeren Schaden der VZM darzulegen und unter Beweis zu stellen.

Kommt der Kunde mit einer fälligen Teilleistung in Rückstand, so kann die VZM die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Der Kunde darf lediglich mit der von der VZM unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufzurechnen.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen streitiger oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VI. Sicherungseigentum und Forderungssicherung:

Der Kunde übereignet der VZM die zur Verzinkung gegebenen Gegenstände als Sicherungseigentum. VZM erwirbt das Eigentum ferner durch Verarbeitung, wobei ein Miteigentumsanteil im Verhältnis der Kosten der Verzinkung im Wert des angelieferten Materials entsteht. Das Sicherungseigentum und der durch Verarbeitung entstandene Miteigentumsanteil (im Folgenden nur noch Sicherungseigentum) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen der VZM aus bereits erbrachten Leistungen bestehen.

Der Kunde ist berechtigt, das Sicherungseigentum im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern bzw. weiter zu bearbeiten. Im Falle der Veräußerung tritt der Kunde seine Forderungen mit Nebenrechten schon jetzt an die VZM sicherungshalber ab. Die VZM nimmt diese Abtretung an. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Die VZM kann die Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen und ist ab Widerruf berechtigt, die Forderung direkt beim Kunden des VZM-Kunden einzuziehen. Solange das Sicherungseigentumsrecht der VZM besteht, ist diese berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Behandlung und Unterbringung des Sicherungsgutes zu überzeugen.

Eingriffe Dritter in das Sicherungsgut und jede sonstige Beeinträchtigung, insbesondere Pfändungen sind ebenso wie jeder Standortwechsel der VZM unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die VZM ist jederzeit im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Ware zu widerrufen.

Bei Verbindung des Sicherungsgegenstandes mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Waren, steht der VZM der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sicherungsware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verbindung zu.

Der VZM steht ein Zurückbehaltungsrecht von verzinktem oder auch unverzinktem Material zu, bis alle Forderungen der VZM gegenüber dem Kunden vollständig beglichen sind.

Die VZM verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf schriftliches Verlangen des Kunden dann freizugeben, wenn der Wert der sicherungsübereigneten oder unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

VII. Versand und Gefahrtragung:

Ist der Kunde Verbraucher gem. § 14 BGB, geht die Gefahr mit Übergabe auf den Kunden über; ist der Kunde Unternehmer gem. § 13 BGB, schon mit Auslieferung der Sache an einen Spediteur oder eine sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Person. Bei Lieferung ins Ausland geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung der Ware auch beim Verbraucherkauf ab Grenzüberschreitung der Ware auf den Kunden über. Der Kunde haftet dafür, dass der Transport an die von ihm bestimmte Anlieferstelle mit den üblichen Mitteln eines Transportes erfolgen kann.

Bei Lieferung ins Ausland gehen auch bei vereinbarter Frei-Haus-Lieferung grundsätzlich alle anfallenden Zusatzkosten, insbesondere Zollkosten, Gebühren für Portipapiere, die Einfuhrumsatzsteuer usw. zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für zusätzliche Transportkosten ab Grenze.

Ist die Anlieferung zum vereinbarten Liefertermin nicht möglich, aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat, so ist die VZM berechtigt, alle dadurch entstandenen Mehrkosten, insbesondere für evtl. weitere Anlieferungsversuche oder Lagerkosten; nach ihren Listenpreisen zu verlangen.

Die VZM ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

Transportschäden sind vom Kunden spätestens 24 Stunden innerhalb der Geschäftszeiten der VZM nach Übergabe der Kaufsache zu rügen. Versäumt er diese Frist, ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche nicht mehr möglich.

Auch bei vereinbarten Abholterminen haftet die VZM nicht für zumutbare Wartezeiten, die dem Kunden oder seinem Beauftragten entstehen.

VIII. Prüfung:

Wünscht der Kunde, dass die VZM andere, als die in der DIN EN ISO 1461 vorgesehenen Prüfungen des Zinküberzuges durchführt, so sind Art und Umfang solcher Prüfungen besonders zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarungen erfolgen alle Prüfungen im Werk der VZM.

IX. Gewährleistung:

VZM gewährleistet die Mangelfreiheit ihrer Leistungen entsprechend den vertraglichen Vorgaben innerhalb einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr, gerechnet ab Übergabe.

Ist der Kunde Verbraucher, so gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Die kurze Verjährungsfrist von einem Jahr bzw. zwei Jahren, soweit der Kunde Verbraucher ist, gilt auch für Anlagenteile, die auf Grundstücken verbaut werden.

Ist der Kunde Unternehmer hat er Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Rügen wegen offensichtlicher oder normal erkennbarer Mängel spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich gegenüber der VZM anzuzeigen.

Unterlässt der Kunde die fristgerechte Mängelanzeige oder wird die Ware durch den Kunden verwendet, verbaut oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung.

Die VZM übernimmt keine Gewährleistung für die tatsächliche Verwendungsmöglichkeiten und konkreten Einsatzbedingungen von Verzinkungsgut beim Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde und die konkreten Einsatzbedingungen vor Ort in konkreter Weise vom Kunden schriftlich geschildert wurden.

Ist der Kunde Unternehmer, werden die Gewährleistungsansprüche nach Wahl der VZM auf Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung beschränkt. Sollte auch ein zweiter Nacherfüllungsversuch der VZM fehlschlagen, sind weitergehende Ansprüche des Kunden fehlschlagen, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen, sofern VZM fahrlässig gehandelt hat. Hiervon ausgenommen sind Personenschäden. VZM haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haftet VZM nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Schadensursache auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistigen Verhaltens beruht.

Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Übergabe der Waren. Die Gewährleistung entfällt, wenn das Verzinkungsgut nicht zum bestimmungsgemäßen Einsatz und / der bei außergewöhnlichen Betriebsbedingungen verwendet wird. In Fällen, in denen der Kunde eine unberechtigte Gewährleistungsrüge erhebt und durch die Prüfung Kosten entstehen, haftet der Kunde für diese Kosten, sofern er fahrlässig gehandelt hat.

Der Nacherfüllungsanspruch beschränkt sich immer auf die Herstellung der Gebrauchsfähigkeit des zu verzinkenden Materials. VZM ist berechtigt, weitergehende Nacherfüllungsansprüche abzulehnen, sofern diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und / oder Kosten verbunden ist.

Für diesen Fall beschränken sich die Ansprüche des Kunden auf Minderung, sofern der Kunde nachweist, dass ihm durch verbleibende Beeinträchtigung Nachteile entstehen. Das Nachbesserungsrecht der VZM erstreckt sich immer auch auf Mangelfolgeschäden des Kunden und auf Ersatzlieferung beschädigten oder verlorenen Materials sowie die Reparatur von Folgeschäden, etc.

Die Gewährleistungspflicht der VZM entfällt für Mängel, die durch nicht feuerverzinkungsgerechte Werkstücke entstehen, oder Mängel, die nach Gefahrübergang durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung, fehlerhafte Behandlung oder sonstige äußere Einflüsse entstehen.

Bei Geringfügigkeit des Mangels ist ein Rücktrittsrecht des Kunden ausgeschlossen, Geringfügigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht beeinträchtigt ist.

Hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit der Nachbesserungsfrist sind die Schwierigkeiten der VZM hinsichtlich der Lieferfähigkeit ihres Lieferanten zu berücksichtigen. Die VZM ist berechtigt, die Nachbesserung solange zu verweigern, bis der Kunde einen unter Berücksichtigung des vorhandenen Mangels angemessenen Anteils des Gesamtentgeltes bezahlt, insbesondere denjenigen, von mangelfreien Teilstücken.

Die VZM behält sich vor, technische Änderungen in Abweichung zur Vertragsbeschreibung vorzunehmen, sofern dadurch die Qualität und Funktionalität des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigt wird.

Alle in Prospekten, Katalogen, Internetseiten und in sonstigen Dokumenten enthaltenen Angaben, Werte, Einsatzbedingungen, Eigenschaften und sonstige Inhalte sind theoretische Näherungswerte und nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich und auch nur soweit, wie VZM dies nach den vorhandenen Unterlagen ermitteln konnte.

X. Haftung

Die VZM haftet für Schäden aus der Verletzung der Gesundheit, des Lebens oder des Körpers bei Vorsatz, grober und leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für sonstige Schäden aus vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzung haftet VZM nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, soweit nicht vertragswesentliche – oder Kardinalspflichten verletzt sind. Im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalspflichten haftet VZM auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die VZM haftet nicht für Auskünfte oder Beratung sofern diese nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil ist. Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Auftrages sind grundsätzlich nichtwesentliche Vertragspflichten für die die Haftung auf grobes Verschulden und für vorhersehbare Schäden beschränkt wird.

Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen und Rechtswahl:

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und Erfüllungsort ist Neu-Ulm, sofern der Kunde Unternehmer ist oder eine andere der in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellten Rechtspersönlichkeiten.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach den gesetzlichen Regeln.

Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand immer der Hauptsitz der VZM. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar.

XII. Datenschutz:

Die VZM verwendet ihre personenbezogenen Daten lediglich zur Bearbeitung und Abwicklung der von Ihnen erteilten Aufträge, Bestellungen, Reklamationen und mit sonstigen Vertragszwecken gebundenen Maßnahmen.

Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses können wir bei der SCHUFA, 65203 Wiesbaden sowie bei anderen Auskunfteien Bonitätsdaten (u.a. auch aus den Anschriftsdaten ermittelte Wahrscheinlichkeitswerte) abrufen und verwenden.

Die Einwilligung hierzu können Sie auf dem Postweg durch eine formlose Mitteilung an die VZM widerrufen.